

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 19 (1917)

Artikel: H. Fernau und die preussischen Provinzialstände
Autor: Forst, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

H. FERNAU UND DIE PREUSSISCHEN PROVINZIALSTÄNDE

In Heft 4, S. 171 dieser Zeitschrift bezeichnet Fernau die im Jahre 1823 geschaffenen Provinzial-Landstände als

„Versammlungen von Landedelleuten unter Ausschluss der Bürger und Bauern“.

Dabei hätte er sich doch fragen müssen, woher denn auf einmal bei dem „Vereinigten Landtage“ vom Jahre 1847 die Vertreter der Städte und Landgemeinden kamen, deren Anzahl er S. 173 angibt. Diese mussten doch vorher den Provinziallandtagen angehört haben, da der „Vereinigte Landtag“ eben durch Zusammenberufung sämtlicher Provinzialstände gebildet war. Tatsächlich bestand jeder Provinziallandtag aus Vertretern der Ritterschaft, der Städte und der bürgerlichen Grundbesitzer; nur die Anzahl der Vertreter jedes Standes war in den einzelnen Provinzen verschieden. In der Rheinprovinz hatte jeder der genannten Stände 25 Vertreter; dazu kamen hier noch drei — später fünf — mediatisierte Fürsten als persönlich berechnigte Mitglieder. Hier im rheinischen Landtage haben die berühmten bürgerlichen Führer der Liberalen, die späteren Minister Camphausen und Hansemann, ihre parlamentarische Schule durchgemacht. Ebenso unzutreffend ist Fernaus Angabe, dass die Landtage keinerlei Rechte besaßen. Wohl hatten sie nach dem Gesetz nur beratende Stimme; aber schon damit hat der rheinische Landtag manche von der Regierung beabsichtigte Maßregel, z. B. die Einführung des preußischen Landrechts an Stelle des Code Napoléon, verhindert. Dies muss selbst der sozialdemokratische Geschichtsschreiber Franz Mehring zugeben (Aus dem literarischen Nachlass von Marx, Engels und Lassalle, Bd. I, S. 173-176).

Der „Vereinigte Landtag“ vom Jahre 1847 wurde nicht, wie Fernau meint, berufen

„weil endlich eine Kontrolle über die Staatsfinanzen notwendig geworden war“ —.

Eine solche Kontrolle übte ja bereits die wegen ihrer Strenge gefürchtete Oberrechnungskammer aus. Die Regierung aber wollte damals eine Staatsanleihe zum Bau von Eisenbahnen aufnehmen, und dazu war Zustimmung der Stände erforderlich. Aus diesem Grunde mussten die acht Provinziallandtage zu gemeinsamer Beratung in Berlin zusammentreten. Sie lehnten dann die Vorlage der Regierung ab, weil die Regierung ihnen nicht die Rechte zugestehen wollte, die sie verlangten. So kam die Anleihe nicht zustande und die schon begonnenen Bahnarbeiten wurden eingestellt. Damit hatten die Stände ihre Selbständigkeit gegenüber der Krone bewiesen.

ZÜRICH

H. FORST



In der Stille schwebt der Friede Gottes vorüber, die Arbeit reift im Kampf mit der Welt.

*

Es neigte der Himmel sich still zur Erde hernieder, und im Kuss hat er die Menschheit erlöst.

C. SCHNEITER